



IM FOLGENDEN ALS „GASVERSORGER“ BEZEICHNET

GÜLTIG AB JUNI 2016

Die Allgemeinen Gaslieferbedingungen (ALB) für die Lieferung von Erdgas regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von Erdgas zwischen dem Kunden und dem Gasversorger. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand, sondern obliegt ausschließlich den Netzbetreibern. Auf den Erdgasliefervertrag gelangen die sonstigen Marktregeln der e-control zur Anwendung, welche unter „www.e-control.at“ abrufbar sind.

Diese Allgemeinen Gaslieferbedingungen sowie die Preisblätter liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung in den Kundenzentren des Gasversorgers zur Einsichtnahme bereit bzw. können vom Kunden im Internet jederzeit unter www.mc-gas.at abgerufen werden. Der Gasversorger übermittelt dem Kunden auf Verlangen unentgeltlich ein Exemplar per Post.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Begriffsbestimmungen
2. Vertragsgegenstand und anwendbare Vorschriften
3. Art und Umfang der Lieferung
4. Verwendung des Erdgases
5. Messung
6. Lieferentgelt
7. Entgeltanpassung, Änderung der „Allgemeinen Gaslieferbedingungen“
8. Rechnungslegung
9. Teilbetragsvorschriften
10. Zahlung, Verzug, Mahnung
11. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung
12. Mess- und Berechnungsfehler
13. Vertragsstrafe
14. Informationspflichten
15. Datenschutz- und Kundeninformation
16. Gasliefervertrag, Vertragsdauer, Rücktrittsrecht, Schriftformerfordernis
17. Rechtsnachfolge
18. Teilunwirksamkeit, höhere Gewalt
19. Aussetzung der Vertragsabwicklung
20. Ordentliche Kündigung
21. Kündigung aus wichtigem Grund
22. Bilanzgruppe
23. Haftung
24. Gerichtsstand
25. Grundversorgung
26. Hinweis auf Beschwerdemöglichkeiten

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Über die im GWG umschriebenen Begriffe hinaus bedeuten:

- (1) Zählpunkt: Jene Entnahmestelle, an dem das Erdgas messtechnisch erfasst sowie registriert wird und an den Kunden übergeben wird.
- (2) Erdgas: Gas, das in seinen Hauptbestandteilen aus Methan besteht und aus unterirdischen Lagerstätten gefördert wird sowie biogene Gase, welche auf Erdgasqualität aufbereitet wurden.
- (3) Liefervertrag: der Vertrag zwischen dem Gasversorger und dem Kunden, mit dem die Lieferung von Erdgas an den Kunden und die sonstigen wechselseitigen Rechte und Pflichten

der Vertragspartner sowie die Geltung der Allgemeinen Gaslieferbedingungen vereinbart werden.

(4) Energiemenge: Das in kWh angegebene Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert oder nach Umrechnung gemäß ÖVGW-RL G O110, wenn Gas im Betriebszustand gemessen wird.

(5) Qualifizierte Mahnung: eine zweimalige Mahnung inklusive einer jeweils mindestens zweiwöchigen Nachfristsetzung. Die zweite und letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Bei jeder Mahnung ist auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Anlauf- und Beratungsstelle hinzuweisen.

2. VERTRAGSGEGENSTAND UND ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

(1) Zum Zwecke der Lieferung von Erdgas durch den Lieferanten regeln die Allgemeinen Gaslieferbedingungen:

i) die Lieferung von Erdgas durch den Gasversorger an den Kunden für seinen Eigenbedarf, ii) die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner, soweit im Gasliefervertrag nichts Abweichendes vereinbart wird.

(2) Der Gasversorger verpflichtet sich im Gasliefervertrag, dem Kunden gemäß diesen Allgemeinen Gaslieferbedingungen Erdgas zu liefern.

(3) Der Kunde verpflichtet sich im Gasliefervertrag, das Lieferentgelt zuzüglich allfälliger gesetzlicher Zuschläge, Abgaben und Steuern zu leisten und gemäß diesen Allgemeinen Gaslieferbedingungen Erdgas zu beziehen.

(4) Der Gasliefervertrag kann getrennt von einem allfälligen Netzzugangsvertrag abgeschlossen und aufgelöst bzw. gekündigt werden.

(5) Sofern der Gasliefervertrag spezielle Regelungen für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) vorsieht, sind diese in der jeweiligen Vertragsbestimmung gesondert ausgeführt; „Kleinunternehmen“ sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100 000 kWh/Jahr an Erdgas verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

3. ART UND UMFANG DER LIEFERUNG

(1) Für die Dauer und nach Maßgabe des Gasliefervertrages stellt der Gasversorger dem Kunden Erdgas im Rahmen der mit dem Netzbetreiber vereinbarten Transportkapazität und nach Maßgabe der mit dem Netzbetreiber vereinbarten Qualitätsspezifikation zur Verfügung. Die Lieferung ist dadurch bedingt, dass der Kunde über einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber verfügt.

(2) Die Übergabe erfolgt an dem mit dem Netzbetreiber vereinbarten und im Gasliefervertrag genannten Zählpunkt.

4. VERWENDUNG DES ERDGASES

Der Gasversorger stellt dem Kunden Erdgas nur für seinen eigenen Bedarf zur Verfügung.

5. MESSUNG

Die vom Kunden bezogene Energiemenge wird durch die Messeinrichtungen des Netzbetreibers erfasst, wobei diesbezüglich die Bestimmungen des zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber abgeschlossenen Netzzugangsvertrages gelten. Die vom Netzbetreiber ermittelten Werte

bilden die Basis für die Bestimmung des Lieferausmaßes durch den Lieferanten.

6. LIEFERENTGELT

Das Entgelt für die Lieferung von Erdgas richtet sich nach dem jeweils geltenden und im Gasliefervertrag angeführten Preis des Gasversorgers.

7. ENTGELTANPASSUNG, ÄNDERUNG DER „ALLGEMEINEN GASLIEFERBEDINGUNGEN“

(1) Durch Gesetz oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen der Umsatzsteuer oder der Erdgasabgabe berechtigen den Gasversorger zu einer entsprechenden Anpassung der vereinbarten Preise für die Lieferung von Erdgas. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Sinken die Kosten für die oben angeführten Faktoren, so ist der Gasversorger gegenüber Kunden zu einer entsprechenden Senkung der Preise verpflichtet.

(2) Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (ausgenommen Kleinunternehmen) ist der Gasversorger berechtigt, bei Änderungen der Preis bildenden Faktoren (z.B. Einstandspreise von Erdgas, Primärenergiepreise, kollektivvertragliche Änderung der Lohnkosten) den Preis für die Lieferung von Erdgas nach billigem Ermessen anzupassen. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt.

(3) Weiters behält sich der Gasversorger Änderungen des Preises für die Lieferung von Erdgas und Änderungen der Allgemeinen Gaslieferbedingungen im Wege einer Änderungskündigung vor. Die Preisänderungen im Sinne der Absätze 2 und 3 bzw. die Änderungen der Allgemeinen Gaslieferbedingungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt oder auf dessen Wunsch elektronisch zugestellt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Erklärung über die Preisänderung bzw. die Änderung der Allgemeinen Gaslieferbedingungen schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem vom Gasversorger mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Erklärung über die Preisänderung bzw. die Änderung der Allgemeinen Gaslieferbedingungen liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Erklärung über die Preisänderung bzw. die Änderung der Allgemeinen Gaslieferbedingungen schriftlich, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von 3 Monaten, gerechnet ab Zugang der Erklärung über die Preisänderung bzw. die Änderung der Allgemeinen Gaslieferbedingungen, folgenden Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Preisänderungserklärung besonders hinzuweisen.

8. RECHNUNGSLEGUNG

(1) Die Abrechnung des Lieferentgeltes (Pkt. 6) durch den Gasversorger erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr um maximal 60 Tage überschreitende, zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Teilbetragsvorschriften gemäß Pkt. 9 aufgrund der gemäß Pkt. 5 ermittelten Messdaten.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Lieferentgelte, so werden die maßgeblichen Energiemengen, auf die die neuen Entgelte Anwendung finden, zeitanteilig und gewichtet nach einer typischen Benutzercharakteristik (z.B. Lastprofil) ermittelt, wenn keine

abgelesenen Messergebnisse vorliegen.

9. TEILBETRAGSVORSCHREIBUNGEN

(1) Der Gasversorger kann Teilbetragsvorschreibungen verlangen, wenn die Erdgaslieferungen über mehrere Monate abgerechnet werden. In diesem Fall werden dem Kunden zumindest 10 Teilbetragszahlungen pro Jahr angeboten. Die Teilbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches anteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Erdgasverbrauches, aufgrund der Schätzung des Verbrauches vergleichbarer Kunden, zu berechnen. Macht der Gasversorger oder der Kunde einen anderen Lieferumfang/Erdgasbezug glaubhaft, so muss dies angemessen berücksichtigt werden. Die der Berechnung der Teilbetragszahlungen zugrunde liegende Energiemenge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresrechnung oder auf der Teilbetragsvorschreibung erfolgen.

(2) Ändern sich die Lieferentgelte, so werden die auf die Entgeltänderung folgenden Teilbetragsvorschreibungen ehestmöglich im Ausmaß der Änderung der Entgelte angepasst.

(3) Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbetragszahlungen geleistet wurden, so muss der Gasversorger den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Teilbetragsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Gaslieferungsvertrages hat der Gasversorger zu viel gezahlte Beträge binnen 6 (sechs) Wochen zu erstatten.

10. ZAHLUNG, VERZUG, MAHNUNG

(1) Zahlungen des Kunden sind abzugsfrei auf ein Konto des Gasversorgers zu leisten. Auf begründeten Wunsch des Gasversorger (z.B. Sicherheitsleistungen) sind Zahlungen – in bar zu leisten. Die Aufforderung zur Barzahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Rechnungen bzw. Zahlungsaufforderungen betreffend Teilbetragszahlungen sind innerhalb von 2 Wochen ab Postaufgabe- oder Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax usw.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung oder Zahlungsaufforderung maßgeblich.

(3) Einsprüche gegen Rechnungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Gasversorgers oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Gasversorger stehen, die gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

(4) Bei Zahlungsverzug können dem Kunden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in der Höhe von 4 (vier) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank sowie bei Unternehmern in der Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank verrechnet werden. Dem Gasversorger tatsächlich entstandene Kosten für Mahnungen, Wiedervorlagen und sonstige Schritte zweckentsprechender und notwendiger außergerichtlicher Betreibungs- und/oder Einbringungsmaßnahmen hat der Kunde zu bezahlen, soweit es sich um vom Kunden verschuldete Kosten handelt und diese in einem angemessenen Verhält-

nis zur betriebenen Forderung stehen. Diese Kosten können auch pauschal verrechnet werden. Die Höhe der Pauschale ist im Preisblatt auszuweisen. Der Gasversorger ist berechtigt bei Zahlungsverzug des Kunden diesem für die 1. Mahnung den Betrag von Euro 5,- (fünf), für die 2. Mahnung den Betrag von Euro 10,- zu verrechnen.

(5) Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist der Gasversorger berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag, maximal jedoch EUR 2,00, in Rechnung zu stellen.

11. VORAUSZAHLUNG, SICHERHEITSLISTUNG

(1) Der Gasversorger kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung verlangen, wenn

i) ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt,

ii) ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde,

iii) ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder

iv) gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzuges mit Aussetzung der Gaslieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste,

v) nach den Umständen des Einzelfalles durch die schlechten Vermögensverhältnisse zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Dies ist dann der Fall, wenn der Kunde mit von ihm nicht bestrittenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Gasversorger im Ausmaß von insgesamt zumindest EUR 100,00 mehr als zwei Wochen im Verzug ist.

(2) Die Vorauszahlung kann bis zur Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung bemessen nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden betragen. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Gasversorger die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, nicht vinkuliertes Sparbuch, Bankgarantie) in angemessener Höhe (bis zur Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung bemessen nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden) akzeptieren. Barkautionen werden zum Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank verzinst bzw. werden bei Negativzinsen unverzinst zurückgestellt.

(4) Der Gasversorger kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Kunde im Verzug ist und nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheitsleistung wird samt allenfalls angefallenen Zinsen zurückgegeben, wenn der Kunde während eines Jahres nach Leistung der Sicherheit sämtliche Forderungen des Lieferanten fristgerecht erfüllt hat oder der Vertrag beendet wird.

(5) Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gefordert, hat jeder Kunde ohne Lastprofilzähler stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion, soweit dies sicherheitstechnisch möglich ist.

(6) Für Kunden der Grundversorgung gelten die Regelungen des Punktes 25.

12. MESS- UND BERECHNUNGSFEHLER

(1) Wird eine fehlerhafte Messung oder eine

fehlerhafte Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so muss ein dadurch entstandener Differenzbetrag nach den folgenden Bestimmungen erstattet oder nachgezahlt werden.

(2) Ansprüche auf Erstattung oder Nachzahlung sind auf den Ablese- oder Abrechnungszeitraum beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist. Dies gilt nicht, wenn die Auswirkungen des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden können. In diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum von drei Jahren beschränkt und verjährt nach drei Jahren – bei Kunden nach 30 Jahren.

13. VERTRAGSSTRAFE

(1) Der Gasversorger kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn durch den Kunden

i) Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder unzulässig beeinflusst werden,

ii) Erdgas vor Anbringung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen entnommen wird,

(2) Die Höhe der Vertragsstrafe wird so ermittelt, dass die vereinbarten Entgelte in doppelter Höhe verrechnet werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Kunde für die Dauer der unbefugten Energieentnahme

i) die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen benützt hat oder

ii) die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen beansprucht hat.

14. INFORMATIONSPLICHTEN

(1) Gasversorger und Kunde haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der Vertragspflichten erforderlich sind, wobei der Kunde die Zustimmung erteilt, dass alle die Kundenanlage, die Messung und die Abrechnung betreffenden Daten direkt vom Netzbetreiber an den Gasversorger übermittelt werden.

(2) Gasversorger und Kunde haben, falls die Art und der Umfang der Lieferung dies erforderlich machen, bei Vertragsabschluss gegenseitig Namen, Telefonnummern, Faxnummern bzw. E-Mail-Adresse etc. eines Ansprechpartners auszutauschen und die Art der Kommunikation abzustimmen. Alle Mitteilungen haben unter Berücksichtigung der vereinbarten Kommunikationsart zu erfolgen und ist jede Änderung des Ansprechpartners dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Allgemeinen Gaslieferbedingungen sowie das Preisblatt, jeweils in der geltenden Fassung, werden dem Kunden auf Verlangen unentgeltlich ausgefolgt und erläutert und sind auch im Internet auf der Homepage des Gasversorger unter www.mc-gas.at abrufbar.

15. DATENSCHUTZ UND KUNDENINFORMATION

(1) Der Gasversorger ist berechtigt, die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten des Kunden, insbesondere Stamm-, Mess- und Plandaten zu verwenden und darf diese nur im notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang weitergeben.

(2) Der Gasversorger und der Kunde haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.

16. GASLIEFERVERTRAG, VERTRAGSDAUER, RÜCKTRITTSRECHT, SCHRIFTFORMERFORDERNIS

(1) Der Gasliefervertrag regelt das individuelle Verhältnis zwischen dem Kunden und dem

Gasversorger und kommt dadurch zustande, dass der vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Antrag auf Lieferung von Erdgas seitens des Gasversorger innerhalb einer Frist von 2 Wochen angenommen wird. Die vorliegenden Allgemeinen Gaslieferbedingungen sowie das Preisblatt bilden einen integrierenden Bestandteil des Gasliefervertrages.

(2) Der Gaslieferungsvertrag wird zunächst befristet auf ein Jahr beginnend ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns abgeschlossen; er verlängert sich nach Ablauf dieses Zeitraums auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine der Vertragsparteien spätestens acht Wochen vor der ursprünglichen Vertragsdauer der Verlängerung widerspricht. Haushaltskunden und Kleinunternehmen können der Verlängerung bis spätestens 2 Wochen vor dem Ablauf des ersten Vertragsjahres widersprechen.

(2) Für Kunden, die keine Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) bzw. keine Kleinunternehmer sind, kann ein Gasliefervertrag mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, einschließlich allfälliger Verlängerungsmöglichkeiten vertraglich vereinbart werden.

(3) Im Gasliefervertrag wird der Zeitpunkt für den Beginn der Gaslieferung vereinbart.

(4) Der Gasliefervertrag sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Das gleiche gilt für alle Anträge und Erklärungen, für welche in diesen Bedingungen Schriftform vorgesehen ist. Kunden ohne Lastprofilzähler können ihren Willen zur Einleitung und Durchführung eines Lieferantenwechsels auch formfrei auf der Internetseite des Erdgasversorgers erklären, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt ist.

(5) Für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages sollen die vom Gasversorger zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Kunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Lieferant nachträglich eine rechtlich verbindliche Erklärung verlangen. Für schriftliche Erklärungen des Lieferanten kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Für den Online-Lieferantenwechsel gelten die Ausführungen in Abs. 4.

(6) Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen des Gasversorgers oder seines Vertreters wirksam.

(7) Ein Verbraucher kann von einem außerhalb von Geschäftsräumen des Gasversorgers geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag – d.h. von einem mit dem Gasversorger ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Gasversorger für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem vom Gasversorger dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG steht nicht zu, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Gasversorger oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Gasliefervertrages angebahnt hat oder dem Vertragsabschluss keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.

(8) Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfüllung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist der Gasversorger den gesetzlichen Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt der Gasversorger die Urkundenausfüllung (oder die Informationserteilung) innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhält. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittserklärung ist an die McGas GmbH zu richten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird.

(9) Tritt ein Verbraucher gemäß § 11 FAGG von einem Vertrag zurück, hat der Gasversorger alle vom Verbraucher geleisteten Zahlungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung zu erstatten.

(10) Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher ausdrücklich erklärt, dass die Lieferung von Erdgas während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so hat er dem Gasversorger jenen Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher den Gasversorger von der Ausübung des Rücktrittsrechtes hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Lieferungen von Erdgas entspricht.

17. RECHTSNACHFOLGE

(1) Will ein Dritter als Kunde in die Rechte und Pflichten des Gasliefervertrages eintreten, ist hierfür die Zustimmung des Gasversorger erforderlich. Im Falle der Zustimmung wird der übertragende Vertragspartner, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.

(2) Die vom Kunden schuldhaft geduldete Energieentnahme durch einen Dritten, ohne vorherige Vertragskündigung oder ohne Rechtsnachfolge gemäß Absatz 1, wird dem Kunden bis zum Ende des Vertragsverhältnisses verrechnet.

(3) Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, ohne dass eine (End-) Abrechnung verlangt worden ist, so haften der bisherige und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

18. TEILUNWIRKSAMKEIT, HÖHERE GEWALT

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Gasliefervertrages einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Gaslieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt.

(2) Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt (z.B. Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände) vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden.

19. AUSSETZUNG DER VERTRAGSABWICK-

LUNG

(1) Jeder Vertragspartner darf seine Verpflichtungen aus dem Gasliefervertrag einschließlich dieser Allgemeinen Gaslieferbedingungen dann aussetzen und insbesondere die Gaslieferung unterbrechen, wenn der andere Vertragspartner die Bestimmungen des Vertrages verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt.

(2) Als Zuwiderhandlung, die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung rechtfertigt, gilt insbesondere die unbefugte Energieentnahme durch den Kunden im Sinne von Punkt 13 Absatz 1.

(3) Alle übrigen Zuwiderhandlungen, wie z.B. Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen, berechneten nach einem qualifizierten Mahnverfahren zur Aussetzung der Vertragsabwicklung.

(4) Der Gasversorger ist weiters berechtigt, seine Verpflichtungen auszusetzen oder einzuschränken:

i) bei einer durch höhere Gewalt oder sonstige durch nicht in seinem Bereich liegende Umstände bedingten Verhinderung der Lieferung,

ii) wenn dies zur Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist,

iii) wenn kein Netzzugangsvertrag vorhanden bzw. der bestehende Netzzugangsvertrag vom Netzbetreiber aufgelöst wird.

(5) Jeder Vertragspartner hat so bald wie möglich, spätestens aber 5 (fünf) Arbeitstage, in den Fällen des Abs. 4 spätestens 24 Stunden vor Aussetzung seiner Verpflichtungen den anderen Vertragspartner hiervon zu verständigen. Trifft die Aussetzung einen größeren Kreis von Kunden, gibt der Gasversorger die Aussetzung in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt. Die genannten Verpflichtungen entfallen, wenn sie nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind.

(6) Der Gasversorger muss die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Aussetzung weggefallen sind.

(7) Im Falle einer Aussetzung der Vertragsabwicklung sowie bei Auflösung des Gasliefervertrages ist der Gasversorger berechtigt, den Netzbetreiber davon zu informieren; die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

20. ORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Die ordentliche Kündigung von Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und Kleinunternehmen gegenüber dem Gasversorger ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und vom Gasversorger gegenüber diesen Kunden unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen möglich. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, können Verbraucher und Kleinunternehmen den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ablauf des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen. Für den Lieferanten gilt in diesem Fall unter Einhaltung der eben angeführten Kündigungstermine eine Kündigungsfrist von acht Wochen. Andere Kunden können auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Lieferverträge unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des ersten Vertragsjahres, nachher unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf jeweils eines Vertragsjahres kündigen. Für den Gasversorger gilt in diesem Fall unter Einhaltung der eben angeführten Kündigungstermine eine Kündigungsfrist von acht Wochen. Einzelvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt.

21. KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND

(1) Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung des Gaslieferungsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Ein wichtiger Grund liegt für den Gasversorger insbesondere vor, wenn

- i) sich der Kunde – trotz erfolgtem qualifizierten Mahnverfahren samt Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist – mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet.
- ii) der Kunde trotz erfolgtem qualifizierten Mahnverfahren samt Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen die Verletzung sonstiger wesentlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht beendet,
- iii) über das Vermögen des Kunden die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird,
- iv) der Netzzugangsvertrag aufgelöst wird.

(3) Ein wichtiger Grund liegt für den Kunden insbesondere vor, wenn er den Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber aufkündigt, seinen Haushalt, seine Geschäftsräumlichkeiten und dergleichen aufgibt, wobei die Kündigung in diesen Fällen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ausgesprochen werden muss. Der Gasversorger kann jedoch bei bereits erfolgtem Auszug den Vertrag auch ohne Kündigung jederzeit als erloschen erklären.

22. BILANZGRUPPE

Der Kunde erklärt sich mit einer mittelbaren Mitgliedschaft an der Bilanzgruppe des Gasversorger einverstanden.

23. HAFTUNG

(1) Der Gasversorger haftet dem Kunden im Zusammenhang mit der Lieferung von Erdgas und allfällig erbrachter Nebenleistungen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet; dies gilt nicht für Kunden die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind.

(2) Die Haftung des Lieferanten gegenüber Unternehmern ist bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden mit dem Betrag von EUR 15.000 begrenzt. Für entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle und Betriebsstillstände sowie für alle mittelbaren Schäden wird keine Haftung übernommen.

(3) Bei Verschulden eines Vertragspartners am Eintritt des wichtigen Grundes einer Kündigung (Pkt. 21) behält sich der andere Vertragspartner vor, Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

24. GERICHTSSTAND

(1) Auf alle Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragsparteien sowie deren Auslegung ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf ist gemäß Art. 6 dieses Übereinkommens ausgeschlossen.

(2) Für alle aus dem Gasliefervertrag einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Gaslieferbedingungen entstehenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheidet das am Sitz des Gasversorgers sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeiten nicht im Verhandlungswege oder durch ein im Liefervertrag vereinbartes Schiedsgericht bereinigt werden.

(3) Die Bestimmung des Abs. 2 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben. Diesbezüglich gilt § 14 KSchG.

25. GRUNDVERSORGUNG

(1) Der Gasversorger wird jene Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes bzw. Kleinunternehmen sind und sich ihm gegenüber schriftlich auf die Grundversorgung berufen, gemäß dem Allgemeinen Tarif der Grundversorgung und zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen mit Erdgas beliefern. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung gemäß § 124 GWG 2011 ist auf der Internetseite des Gasversorgers veröffentlicht. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes darf nicht höher sein als jener Tarif, zu welchem die größte Anzahl der Kunden des Gasversorgers, welche Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, versorgt werden. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, welcher gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet.

(2) Der Gasversorger ist berechtigt, für die Gaslieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung (insbesondere Barkaution, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparsbüchern) zu verlangen, welche für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Wenn der Kunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug gerät, wird der Lieferant die Sicherheitsleistung zurückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auch ein Zähler mit Prepayment-Funktion zur Verwendung gelangen; auf Wunsch des Kunden hat der Gasversorger – sofern technisch möglich – einen solchen Zähler anzubieten.

(3) Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Versorger und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

(4) Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verbrauchern darf im Zusammenhang mit dieser Netzdienstleistung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. Der Netzbetreiber kann die Prepaymentzahlung ausschließlich aus sicherheitstechnischen Gründen ablehnen. Die Verpflichtung zur Prepaymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler.

26. HINWEIS AUF BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

Allfällige Beschwerden werden bei der McGas GmbH, Südtirolerplatz 13, 8020 Graz oder unter der Telefonnummer +43 316 931220 800 oder per E-Mail: office@mc-gas.at entgegen genommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Gasversorger als auch der Kunde Streit- oder

Beschwerdefälle, wie z.B. Streitigkeiten aus der Abrechnung von Erdgaslieferungen, der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG idGF. Die Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria (www.e-control.at) ist unter office@e-control.at, unter der Postadresse Energie-Control Austria, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, oder unter der Telefonnummer +43 1 24 724 0 erreichbar.

Graz, September 2019